

Garantie für Ermittlung der materiellen Wahrheit geben; denn der Correferent wie der Referent müsse sich, gleich dem Bertheidiger, lediglich an die Acten halten, und könne über diese nur in den seltensten Fällen, bei außerordentlichen Umständen, wo ein offener Mangel in den Acten sie dahin führe, darüber hinausgehen; bei verdeckten Mängeln aber, deren Grund in unterlassener Aufzeichnung der Umstände zu suchen, welche von dem Protokollanten, weil sie ihm unerheblich und einflusslos erschienen, nicht zu den Acten gebracht worden, gleichwohl für das Urtheil wichtig und entscheidend sein könnten, sei ein solches Hinausgehen über die Acten geradezu unmöglich. Endlich könne auch im Schlussverhör die solchergestalt möglicherweise außer den Acten gelegene materielle Wahrheit vor der durch das Gesetz legalisirten formellen Wahrheit selten sich Geltung verschaffen. Ganz anders verhalte es sich da, wo das Princip der Mündlichkeit vorwalte, wo ein jeder der erkennenden Richter der Correferent des andern sei, wo diese, durch die Acten der Voruntersuchung und durch die Anklageschrift über die Lage der Sache genau unterrichtet, durch eignes Vernehmen, eigne Auffassung, eignes Befragen die eine gerechte Entscheidung bedingenden Thatsachen und Umstände, die Persönlichkeit und Motive des Vernommenen in ununterbrochener Reihe lebendig, vollständig und unmittelbar in Erfahrung brächten, welche ihnen bei dem schriftlichen Verfahren nur aus den Acten, also mittelbar von dritten Personen überliefert, welche ihnen unvollständig und mit fremder Subjectivität vermischt mitgetheilt würden. Wie hochwichtig dieser Umstand in Sachsen bei Bestimmung des Gesetzes vom 30. März 1838 unter X. sei, in Sachsen, wo durch Relativität der Strafen ein so großer und weiter Raum dem Ermessen des urtheilenden Richters gegeben, und wo die im Criminalgesetzbuche gezogenen Grenzen zwischen dem Erlaubten und Strafbaeren sich so nahe berühren, daß nur die eigne unmittelbare Anschauung des urtheilenden Richters die Quelle eines gerechten Spruches werden könne, dies leuchte von selbst ein. Dem fügen die Bertheidiger der Mündlichkeit noch hinzu das Recht des Angeschuldigten, seine Richter zu sehen, sich ihnen gegenüberzustellen und Gehör für ihre Entschuldigung und Bertheidigung zu verlangen. Auch mahnen sie zugleich den Staat an seine Verpflichtung, den erkennenden Richter durch die Mündlichkeit des Verfahrens vor Mißgriffen bei seinem schweren Berufe, der eine ungetrübte, freie Geistesthätigkeit erfordert, vor dem ärgsten der Feinde der Rechtsgüter, vor dem größten der menschlichen Uebel, vor der Unruhe seines Gewissens zu bewahren, in die ihn ein harter Spruch gegen einen Unschuldigen, wozu ihn das formelle Recht und nur das formelle Recht genöthigt, wohl stürzen können. Endlich gedenken sie auch außer Andern noch der durch die Mündlichkeit herbeizuführenden Abkürzung der Untersuchungen, als eines dringend zu wünschenden Vortheils. Wenn, was die Oeffentlichkeit des Verfahrens anlangt, angeführt wurde, daß sie das Geständniß der Schuld erschwere, der Entdeckung der Mitschuldigen entgegenstehe, auf Erforschung der Wahrheit durch Zeugen nachtheilig einwirke, Verbrecher bilde, die Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Richter gefährde, Privat- und Fa-

milienangelegenheiten aus gemischtem Dunkel hervorziehe, der Moralität schade, und selbst die Lage des Angeschuldigten erschwere, so werden diese Behauptungen von den Bertheidigern der Oeffentlichkeit unter Berufung auf die Erfahrung in den Ländern, wo sie besteht, in Abrede gestellt und darauf hingewiesen, daß, wenn dergleichen Nachtheile das Gesolge der Oeffentlichkeit nothwendig bildeten, in jenen Ländern ein trauriger Rechtszustand stattfinden müsse, der bekanntlich dort nicht statfinde, und daß die Bewohner jener Länder bei solchen Nachtheilen der Oeffentlichkeit nicht, wie man doch andererseits zugestanden habe, mit voller Seele an dem öffentlichen Verfahren hängen würden. Im Gegentheil sei die Oeffentlichkeit dort anerkannt, als das wirksamste Mittel, den Schuldigen zu finden, die Wahrheit an das Tageslicht zu fördern, die Richter zu kräftigen, das beste Gegengift gegen das heimliche Gift der Verleumdung, das aus verschlossenen Thüren dringe. Der Unschuldige scheue die Oeffentlichkeit nie, er müsse sie wünschen, um nach der Losprechung vollkommen gerechtfertigt unter seine Mitbürger eintreten zu können, und selbst der Schuldige müsse sie wünschen, um vor dem Publicum in seinem eignen wohlverstandenen Interesse minder schuldig, wenigstens moralisch minder schuldig zu erscheinen; ereigneten sich aber Fälle, die im Interesse der Sittlichkeit nicht in öffentlicher Audienz zu verhandeln sein möchten, da bleibe es unbenommen, und dies geschehe auch in jenen Ländern, wo Oeffentlichkeit herrsche, daß Ausnahmen von der Regel zu machen. Die Ausnahme aber rechtfertige die Regel. Hierüber werde die Oeffentlichkeit vom strafrechtlichen und staatsrechtlichen Standpunkte, sowie von dem Standpunkte der Gesetzgebungspolitik aus geboten und sei aus solchem zu empfehlen, da das Strafrecht ein Theil des öffentlichen Rechts sei, und dieses seiner Natur nach Oeffentlichkeit erheische, und zwar in Sachsen um so unleugbarer, da die Sachsen als Bürger eines constitutionellen Staates ein zweifaches Anrecht darauf hätten. Endlich aber werde durch die Oeffentlichkeit allein der Mitzweck der Strafe, das Vertrauen zu den Richtern, die beste Garantie zu deren Pflichttreue und die Achtung des Volks vor dem Gesetze befördert. Was den Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft betrifft, so beziehen sich deren Gegner auf die Behauptung, daß, wenn der Inquisitionsproceß, was nach ihrer Ansicht wirklich der Fall sei, dem ersteren vorzuziehen sei, schon deshalb dessen Einführung in Sachsen nicht zu bevorzugen; das theure Institut der Staatsanwaltschaft sei nur für den Anklageproceß nöthig, für den Inquisitionsproceß aber jedenfalls entbehrlich, ja es werde durch dasselbe sogar nur die Lage des Angeschuldigten erschwert. Die Deputation hat aber dieses Institut als unzertrennbar mit der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und dem Anklageproceß verlangt. Nur der mündliche öffentliche Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft, sagt die Deputation, auf ihre früher erwähnten Gründe für dieses Institut verweisend, sei im Stande, die allerbesten und genügenden Garantien für materielle Wahrheit, sowie für öffentliches Strafrecht zu geben, und den Richter der unnatürlichen, sich widersprechenden Rolle des Anklägers und Bertheidigers, im Interesse seines Standes, des Angeschuldigten